

**Besondere Bedingung
zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung
für Gemeinden**

HV 4291/01

1. Abweichend von § 4 Ziffer 6 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Eigenschadenversicherung für Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeindliche Einrichtungen (AVB-HO HV 32) erstreckt sich der Versicherungsschutz dieses Vertrages auf Schäden, die der Versicherungsnehmer innerhalb von 6 Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles (§ 5 Ziffer 1) in Textform angezeigt hat.

2. In Abänderung von § 3 Ziffer 5 AVB-HO HV 32 hat der Versicherungsnehmer im Hinblick auf den erweiterten Versicherungsschutz in Versicherungsfällen im Sinne des § 1 Ziffer 1.1 a und b AVB-HO HV 32 (fahrlässiges und vorsätzliches Handeln) 2.500 EUR des Schadens selbst zu tragen (fester Selbstbehalt).